

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Rosenheim

Vom 22. April 2005

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 57 der Qualifikationsverordnung (QualV), erlässt die Fachhochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Rosenheim wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „deutschen Hochschule“ die Worte „mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Qualifikationsvoraussetzung ist außerdem ein betriebswirtschaftliches Grundwissen in den Fächern:

- Grundlagen der Betriebswirtschaft,
- Grundlagen der Kostenrechnung/ Investitionsrechnung,
- Grundlagen der Volkswirtschaftslehre,
- Entscheidungstheorie
- Management.

Wenn das Studium nach Abs. 1 die genannten Fächer nicht in einem Umfang von insgesamt zumindest 12 Semesterwochenstunden beinhaltet, werden auf der Grundlage des Fächerkanons des Studiums nach Abs. 1 von einem vom Fachbereich bestellten Mentor die betriebswirtschaftlichen Vorkenntnisse des Studienbewerbers festgestellt und eventuell neben dem Masterstudium zu erbringende Studienleistungen festgelegt; Leistungspunkte können mit den entsprechenden Studienleistungen nicht erworben werden. Art und Umfang dieser Zusatzleistungen sowie die Fächerauswahl aus den Modulgruppen seitens des Studierenden müssen durch die Prüfungskommissionen des Fachbereichs bestätigt werden. Diese kann die Entscheidungskompetenz auf den Vorsitzenden delegieren.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit ist der Abschluss von Fächern dieses Studiengangs im Umfang von mindestens 30 Kreditpunkten sowie die Erfüllung der Auflagen aus § 3 Abs. 2.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2005 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Rosenheim vom 15. Dezember 2004 und Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 24. Februar 2005 Nr. XI/3-H 3444.RO.13-11/1 075.

Rosenheim, den 22. April 2005

Prof. Dr. Alfred Leidig
Präsident

Diese Satzung wurde am vom 22. April 2005 in der Fachhochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. April 2005 . durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. April 2005.